LZ-Rheinland

Artikel vom 08.11.2018 · Ausgedruckt am 11.11.2026, 02:45 Uhr

Online: https://lz-rheinland-staging.p-k3txh2.project.space/nachricht/duengeverordnung-wird-in-nrw-nachgeschaerft

Düngeverordnung wird in NRW nachgeschärft



Foto: landpixel

Die 2017 erlassene Düngeverordnung verpflichtet die Bundesländer, für besonders mit Nitrat belastete Gebiete weitergehende Maßnahmen anzuordnen. Zudem können in Gebieten, in denen eine geringe Gefährdung des Grundwassers vorliegt, Erleichterungen zugestanden werden. Von beiden Möglichkeiten macht der nun vorliegende Entwurf einer Länderverordnung des Düsseldorfer Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) in NRW Gebrauch.

Als belastete Gebiete gelten nach dieser Verordnung etwa die im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinlänglich bekannten „roten“ Gebiete. Im Rheinland werden die Grundwasserkörper nahezu im gesamten Tiefland danach als belastet eingestuft. Die übrigen Gebiete, üblicherweise „grün“ gekennzeichnet, gelten als nicht gefährdet. Hier sollen Betriebe, die nicht mehr als 30 ha Acker- und Grünland bewirtschaften und auf höchstens 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, von den Aufzeichnungs- und Berechnungspflichten der Bedarfsplanung und des Nährstoffvergleichs befreit werden. Allerdings ist der betriebliche Nährstoffanfall auf 110 kg Stickstoff je ha begrenzt und es dürfen keine Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage

handelt, aufgenommen und aufgebracht werden. Weitere Bestimmungen sind:

1. Wirtschaftsdünger dürfen nur nach vorheriger Analyse ausgebracht werden. Die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat müssen mit wissenschaftlich anerkannten Messmethoden festgestellt werden.

2. Das Einarbeiten von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf unbestelltem Ackerland hat unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens zu erfolgen.

3. Die Sperrfrist für Grünland wird um zwei Wochen auf den 15. Oktober vorverlegt.

Zudem sollen Betriebe, die einen Nährstoffvergleich erstellen müssen, diesen in eine zentrale Datenbank eingeben. Dafür soll ab 2022 ein ähnliches Datenbanksystem wie bei der Dokumentation der überbetrieblichen Wirtschaftsdüngerverbringung eingeführt werden.